

Agrarreform - Hinweise zur Ausnahmeregelung vier Prozent Brache (GLÖZ 8)

Seit vergangenem Donnerstag steht fest, dass Deutschland die von der EU-Kommission Mitte Februar vorgeschlagene **Ausnahmeregelung** zur Erbringung der **vier Prozent Brache** (GLÖZ 8) in 2024 ebenfalls anwenden wird. Eine Rechtsverordnung zur bundesdeutschen Umsetzung liegt bisher nur im Entwurf vor kleinere Änderungen können sich somit noch ergeben.

Die geforderten 4 % „Bracheflächen“ können in diesem Jahr mit den folgenden Möglichkeiten erbracht werden:

- 4 % Stilllegung (Konditionalitäten-Brache) und / oder Landschaftselementen (wie bisher)
- **4 % Zwischenfruchtanbau (nach der diesjährigen Hauptkultur gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis, der Mindestzeitraum wird voraussichtlich 15.10 bis 31.12 sein)**
- 4 % Leguminosen -ohne Pflanzenschutz Einsatz- (groß- sowie kleinkörnig, in Reinkultur sowie als Gemische mit über 50%- Leguminosenanteil gemäß des Optischen Eindrucks)
- oder eine Kombination aus den einzelnen Möglichkeiten

Bereits angelegte Brachen sollten aus unserer Sicht jedoch trotzdem nicht vorschnell umgebrochen werden. Alternativ ist es möglich, die angelegten Brachflächen in die so genannte **Öko-Regelung 1 a (einjährig) zu überführen** und hierfür in 2024 eine Prämie im ELAN - Antrag bis 15.05. zu beantragen. Die Prämie ist gestaffelt und abhängig vom umgesetzten Umfang an Brachen im Betrieb. Betriebe mit über 10 ha Ackerland können **immer bis zu 1 ha für 1.300 €/ha** einbringen.

Für Betriebe mit über 100 ha Ackerland und für Betriebe mit mehr als 1 ha Brache gilt:

- das erste Prozent freiwilliger Brache 1.300 €/ha
- für alle Flächen zwischen einem und zwei Prozent 500 €/ha
- für die über zwei bis zu sechs Prozent angelegten Flächen 300 €/ha

Die folgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Prämie pro ha in Abhängigkeit von der bewirtschafteten Ackerfläche bei vollständiger Übernahme der 4% Brachen in die Öko-Regelung 1 a.

Ein Betrieb mit 50 ha Ackerfläche würde bei der vollständigen Überführung seiner 4 Prozent Brache (2 ha) in die Öko-Regelung 1 a 800 Euro Prämie pro ha erhalten.

Voraussetzung für das Einbringen von Flächen in die Ökoregelung 1a ist **Selbstbegrünung seit Ernte 2023 oder gezielte Einsaat bis 31.03.24 (keine Reinsaat)**. Weitere Infos zur Zusatzbrache:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/pdf/oer-1a-al.pdf>

Aufgrund zahlreicher Auflagen bietet es sich an, insbesondere die Gewässerrandstreifen als solche zu belassen und nicht umzubrechen. Gleiches gilt für Flächen die aus anderen ökonomischen Gründen aus der Produktion genommen wurden, die z.B. bewirtschaftete Flächen begradigen oder bereits langfristig als Brache angelegt sind. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahme zunächst nur für 2024 gilt und es zurzeit nicht absehbar ist, ob 2025 wieder Brachen nach GLÖZ 8 gefordert werden. Mit der Möglichkeit der Förderung über die Öko-Regelung 1 a können sich Betriebe die Möglichkeit offenhalten, bereits angelegte Brachen womöglich 2025 hierfür zu nutzen.

Dann muss selbstverständlich in 2024 die Verpflichtung zumindest teilweise z.B. über den Anbau einer Zwischenfrucht nach der Ernte erfüllt werden!

Über die genannte Ausnahmeregelung zur Erbringung der vier Prozent Brache (GLÖZ 8) informieren wir Sie am kommenden Mittwoch in einer kurzen Online Veranstaltung, zu der wir Sie herzlich einladen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.